

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 12.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 29.03.2017 die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 25.04.2017 genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ ist ein Studiengang, in dem internationale Erfahrungen und Migrationserfahrungen in besonderer Weise als eine wertvolle Ressource gesehen und bei den Lehrformaten die oftmals sehr spezifischen Lebenssituationen der Studierenden berücksichtigt werden. Der Studiengang greift durch seine (auch international vergleichenden) Lehrinhalte und Lernformen die Kompetenzen (z. B. im sprachlichen Bereich) und die Erfahrungen (z. B. mit sozialen und bildungsbezogenen Systemen im Ausland) der Studierenden auf und thematisiert sie im Kontext wissenschaftlicher Fachdebatten.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und das Auswahlverfahren für eine Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 4 vergeben (Zulassung). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ sind neben einer Hochschulzugangsberechtigung
 1. für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens, wobei der Nachweis zu erbringen ist durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten;
 2. Kompetenzen, die mit den grundlegenden Anforderungen eines erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiums (im Umfang von 36 Leistungspunkten) (Grundlagen der Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Handlungsfelder der Pädagogik, sozialwissenschaftliche Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, pädagogische Psychologie/psychologische Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, Forschungsmethoden für Pädagoginnen und Pädagogen), sowie mit den Anforderungen des Professionalisierungsbereichs gemäß der Anlagen

3 a oder 3 b der Bachelorprüfungsordnung (BPO) (im Umfang von 24 Leistungspunkten) vergleichbar sind;

3. fremdsprachliche Kenntnisse in einer für aktuelle Migrationsprozesse relevanten Sprache mindestens auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens.

(2) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft die zuständige Auswahlkommission (§ 5). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i. S. d. Abs. 1 Buchst. b. noch nicht vor, aber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens, kann die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen mit der Nebenbestimmung verbunden werden, deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiengangs „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ nachzuweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Visumspflicht wird empfohlen, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai bei der Carl von Ossietzky Universität einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. Zur Sicherung der Chancengleichheit können Beweiserleichterungen geboten sein, sofern aufgrund von Flucht oder als Folge politischer Benachteiligung bei Bewerberinnen und/oder Bewerbern unverschuldet Beweisschwierigkeiten bis hin zur Beweisnot entstanden sind. Ausgleichsmaßnahmen für fluchtbedingte Nachteile und für Folgen politischer Benachteiligung können nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ erfolgen. Nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen und Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland können fehlende Nachweisdokumente insbesondere durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Weiterbildung vergleichbar mit dem Angebot des Kontaktstudiums „Pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und eine eidesstattliche Erklärung über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden.

(3) Der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn Bewerberinnen und/oder Bewerber die jeweilige Sprache als Muttersprache führen oder eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in der jeweiligen Sprache aufweisen.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 5 Abs. 1 NHZG verbleibenden Studienplätze zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, im Übrigen nach Wartezeit, wobei die anrechenbaren Bewerbungen im Jahresrhythmus unmittelbar aufeinander folgen müssen, vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung für die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einer be-

sonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Bildung einer Rangliste erfolgt nach einem Punkteschlüssel. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Zur Ermittlung der Punktzahlen gilt ein Punkteschlüssel, nach dem maximal 51 Punkte aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und maximal 49 Punkte aufgrund von Eignungsmerkmalen (Berufserfahrung/Ausbildung/Praktika/Auslandserfahrung/Sprachkenntnisse) vergeben werden. Die ermittelten Punkte aufgrund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und aufgrund der Eignungsmerkmale werden addiert.

(4) Zur Errechnung der Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gilt folgender Schlüssel:

- 1,0 = 51 Punkte
- 2,0 = 34 Punkte
- 3,0 = 17 Punkte
- 4,0 = 0 Punkte

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich (auch bei Zwischennoten) aus folgender Berechnungsformel:

$\text{MaxP (hier 51)} \times [(4 - \text{Note}) : 3]$

(5) Als Eignungsmerkmale gelten die folgenden Merkmale, für die jeweils die genannten Punktzahlen vergeben und gegebenenfalls addiert werden:

- o Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern von mindestens zwei Jahren Dauer = 5 Punkte
 - o Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist = 8 Punkte
 - o Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land, das nicht Mitglied im Europarat ist = 12 Punkte
 - o Studiengangsrelevante Auslandserfahrungen von mindestens drei Jahren in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist = 8 Punkte
 - o Studiengangsrelevante Auslandserfahrungen von mindestens drei Jahren in einem Land, das nicht Mitglied im Europarat ist = 12 Punkte
 - o Deutschkenntnisse auf dem Niveau von C1 nach Europäischen Referenzrahmen = 4 Punkte
- (6) Die Auswahlentscheidung trifft die Auswahlkommission (§ 5).

§ 5

Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt die Auswahlkommission aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie mindestens einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a. zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- b. einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner stellvertretenden Mitglieder ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 noch fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.